

# 33. Mitteilungsblatt

## Nr. 41

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2015/2016  
33. Stück; Nr. 41

Studienangelegenheiten

41. Verordnung über die Studieneingangs- und  
Orientierungsphase

## 41. Verordnung über die Studieneingangs- und Orientierungsphase

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 66 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, in seiner Sitzung vom 07.09.2016 folgende Verordnung über die Studieneingangs- und Orientierungsphase beschlossen:

### Präambel

Seit der letzten UG-Novelle (BGBl. I 2015/131) sieht § 66 Abs. 1 UG für alle Diplom- und Bachelorstudien zwingend eine Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) vor. Diese ist so zu gestalten, dass sie den Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der getroffenen Studienwahl schafft. Die STEOP muss im ersten Semester des Studiums stattfinden und besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen, die insgesamt mindestens 8 und höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

Die StudienwerberInnen für die Studien der Human- und Zahnmedizin müssen sich bereits vor Zulassung zum jeweiligen Studium einem umfassenden Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren (MedAT-H für das Diplomstudium der Humanmedizin bzw. MedAT-Z für das Diplomstudium der Zahnmedizin) stellen, bei dem die für das den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studiums entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien überprüft werden (vgl. § 71d Abs. 4 UG).

Zusätzlich ist in den Curricula der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin bereits eine Studieneingangsphase im Ausmaß von 4,4 Semesterstunden (6,3 ECTS) vorgesehen, die sowohl die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, als auch das Tätigkeitsfeld der AbsolventInnen dieser Studien besonders kennzeichnen und den Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf geben soll. Die Vorgabe, innerhalb des ersten Semesters des Studiums zusätzlich zumindest zwei Prüfungen positiv zu absolvieren, um das Studium fortführen zu können, ist aus diesem Grund nicht nur für die Studierenden unzumutbar, sondern würde auch zu einem erhöhten administrativen, organisatorischen und budgetären Aufwand führen.

Da bei zugangsbeschränkten Studien nach § 71c und § 71d UG (wie die Studien der Human- und Zahnmedizin) die Einführung einer STEOP iS von § 66 Abs. 1 UG nicht zwingend erforderlich ist, wird das Rektorat der Medizinischen Universität Wien die derzeit in den Curricula der Diplomstudien der Human- und Zahnmedizin vorgesehene Studieneingangsphase beibehalten.

## Text

Für die Studien Human- und Zahnmedizin wird gemäß § 66 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, von der Einführung einer Studieneingangs- und Orientierungsphase im Sinne von § 66 UG abgesehen.

Markus Müller  
*Rektor*